

A k t e n n o t i zHd/gst. 206.2

Betrifft: Soci t  G n rale de Surveillance S.A. (SGS);
Besprechung vom 6. September 1977

Die Besprechung hatte im wesentlichen zum Gegenstand, den Vertretern der SGS und der durch die Kontrollen betroffenen Kreise Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben sowie im Hinblick auf die k nftige Entwicklung eine Uebersicht zu gewinnen.

Unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Jolles waren folgende Herren an der Besprechung anwesend:

Dr. H. Jetzer und Dr. P. Br gger vom Vorort,
Dr. J. Egli von der Gesellschaft f r chemische Industrie,
Dr. M. Erb vom Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller,
Ph. de Weck, G. Salmanowitz und J.J. Lavanchy von der SGS,
H. Siegenthaler von der Bundesanwaltschaft, sowie
Botschafter Jacobi, Botschafter Moser, Dr. Baldi,
B. Haldimann und R. Gerber von der Handelsabteilung.

1. In der Sicht des Vorortes und der Industrieverb nde sind die im Auftrag von afrikanischen Staaten in der Schweiz durchgef hrten Exportkontrollen eine ernstzunehmende Gef hrdung der Preisliberalit t und der Wirtschaftsfreiheit. Die betroffenen Firmen f hlen sich durch das st ndig wachsende Netz von Vertr gen der SGS in ihrer Freiheit, Preise f r ihre Produkte ungebunden auszuhandeln, bedroht. Ausgehend von der Tatsache, dass sich die Kontrollen seit der Zulassung eines Pr zedenzfalles in den 60er Jahren st ndig ausgeweitet haben, erachten die Wirtschaftsvertreter den heutigen Zustand als Untergrabung eines ordnungspolitischen Prinzips. Sie bef rchten, dass der Kreis der Auftragsl nder der

SGS sich ständig erweitern wird und auch Staaten in Südamerika oder gar Europa (Italien oder Grossbritannien) erfassen könnte.

Dadurch würde eine untragbare Situation geschaffen. Aus diesen Gründen sind die Aktivitäten der SGS nach Meinung der Wirtschaftsvertreter auf ein Mindestmass zu beschränken; es wird darauf hingewiesen, dass die Meinung im Vorort einstimmig gegen eine Weiterausdehnung der Kontrollen auf neue Länder sei. Neben dieser Grundsatzfrage werden von seiten der Wirtschaft folgende Probleme aufgeworfen:

- Der durch die Kontrollen bedingte administrative Aufwand hat bereits die Grenze des Tragbaren erreicht;
 - Für die Wirtschaft ist die Tatsache, dass die SGS mit ihrem Vertrag mit Sambia erneut ein fait accompli geschaffen hat, sehr beunruhigend;
 - Die der Kontrollstelle vorzulegenden Preisangaben verursachen nach wie vor Unbehagen. Es wird insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die SGS die Preise an die afrikanischen Staaten mitteilt und diese somit in der Lage wären, selbst Preisvergleiche oder Preiskontrollen anzustellen. Ebenso könnte die SGS versucht sein, neben ihrer Kontrolltätigkeit gleichzeitig Beraterfunktionen auszuüben.
2. Die Vertreter der SGS stellen klar, dass die Tätigkeit ihrer Gesellschaft weltweite Kontrollen umfasst, für welche die Schweiz nur ein kleiner Teil darstellt. Ihrer Ansicht nach besteht das Ziel der Aktivität nicht darin, die Preisfreiheit einzuschränken, sondern übersetzte Preise zu verhindern. Die SGS wird daher nach Möglichkeit neue Vereinbarungen abschliessen. Die Verträge mit den auftraggebenden Staaten sehen zwar alle eine Ausweichklausel vor. Sollte jedoch die Schweiz von den Kontrollen ausgenommen werden, so ist eine Diskriminierung zu befürchten. Es ist immer noch besser die Kontrollen im Ursprungsland als im Bestimmungsland durchzuführen.

Zur Durchführung der Kontrollen selbst wird darauf hingewiesen, dass diese nur länderweise vorgenommen werden und damit auch nur die Preise zwischen den Waren aus dem gleichen Exportland verglichen werden. Gemäss Zusicherung der SGS-Vertreter werden die Daten nicht zentral gespeichert und verarbeitet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat die Gesellschaft sich stets darauf beschränkt, nur Warenkontrollen durchzuführen und keine Käuferberatung zu betreiben.

3. Direktor Jolles erläutert den Standpunkt der Behörden. Für die Beurteilung der Lage sind in den Erwägungen des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1976 drei Aspekte entscheidend gewesen, die auch heute noch massgebend sind:
- in bezug auf den rechtlichen Aspekt ist unbestritten, dass die Kontrollen in der Schweiz Handlungen für einen fremden Staat darstellen, welche gemäss Art. 271 StGB ohne entsprechende Bewilligung verboten sind. Eine Bewilligung wird nur von Fall zu Fall erteilt. Die Kündigung ist jederzeit möglich, insbesondere bei Verletzung der an die Bewilligung geknüpften Auflagen oder wenn Zweck oder Durchführung der Kontrollen oder die Zahl der sie verlangenden Länder unverhältnismässige Eingriffe in die Geschäftstätigkeit der schweizerischen Unternehmen mit sich bringen.
 - Der handelspolitische Aspekt geht von einem möglichst freien internationalen Handelsverkehr aus. Die schweizerische Exportwirtschaft soll sich am internationalen Wettbewerb unter gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen mit der Konkurrenz messen können. Aus diesem Gesichtspunkt wäre jede Werbetätigkeit der SGS für weitere Aufträge zu unterlassen.
 - Der entwicklungspolitische Aspekt zieht in Betracht, dass die Entwicklungsländer mit ihren knappen Devisen sparsam umgehen müssten. Jede Kapitalflucht schädigt die Entwicklung dieser Länder und läuft den internationalen Hilfsbestrebungen zuwider. Dabei kann die Zulassung der Exportkontrollen als eine Art technischer Hilfe angesehen werden.

Im Konflikt zwischen dem zweiten und dritten Aspekt ist einzig ein pragmatisches Vorgehen möglich. Dies zeigt auch der Beschluss des Bundesrates, der zugunsten von Entwicklungsländern, denen die Infrastruktur und die Administration für Kontrollen im eigenen Land fehlen, unter klaren Bedingungen eine Ausnahmebewilligung vorsieht. Dank diesen Voraussetzungen ist einerseits der Kreis der möglichen Auftragsländer begrenzt und andererseits sichergestellt, dass die für die Kontrolle gelieferten Unterlagen vertraulich behandelt werden. Rückblickend würde beispielsweise die Elfenbeinküste nicht unter diese Kategorie Länder fallen, ebensowenig wie die lateinamerikanischen Staaten. Von einem Einbezug von Italien oder Grossbritannien kann keine Rede sein.

4. Ausgehend vom Ergebnis einer Besprechung zwischen Herrn Jetzer und Herrn Lavanchy wird der Vorschlag angenommen, eine kleine Arbeitsgruppe aus Vertretern der SGS, der Wirtschaftskreise und der Behörden zu bilden. Die Sitzungen dieser Gruppe sollen dazu dienen, die Beteiligten frühzeitig über neue Verhandlungen der SGS zu informieren, das Klima zwischen SGS und Wirtschaft zu verbessern und laufend praktische Probleme der Kontrollen zu beseitigen. Die SGS unterbreitet der Arbeitsgruppe die Absicht des Einbezugs neuer Länder vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem betreffenden Land; die Arbeitsgruppe sichert ihrerseits die absolute Geheimhaltung zu. Nachdem Direktor Jolles die Mitarbeit der Handelsabteilung in der Arbeitsgruppe zugesichert hat, wird sich diese wie folgt zusammensetzen:

Botschafter Moser, Handelsabteilung (Vorsitz); Herr Lavanchy, SGS; ein zu bestimmender Vertreter des Vororts und der OSEC; sowie die Herren Dr. Egli, SGCI, und Dr. Erb, VSM.

Die Bundesanwaltschaft wird ebenfalls eingeladen, einen Vertreter zu bestimmen. Allerdings erscheint ihre ständige Mitarbeit nicht von absoluter Notwendigkeit zu sein.

- 5 -

Der Entscheid in der Frage, ob der SGS und der SZH die Bewilligung gemäss Art. 271 StGB für die Ausübung von Exportkontrollen im Auftrage von Sambia erteilt werden wird, liegt in der Kompetenz des EVD und wird zu gegebener Zeit gefällt werden.

13. September 1977